

RICHTLINIE

für den Abschluß von Werkverträgen

vom 9. Mai 2000

Beim Abschluß von Werkverträgen sind folgende Regeln zu beachten:

1. Werkbeschreibung

1.1 Der Auftrag hat zum Inhalt:

- a) die **Herstellung** eines Werkes, z.B. Erstellung eines Auswertungsberichtes;
- b) die **Veränderung** einer Sache, z.B. Ergänzung einer bereits vorhandenen Software;
- c) eine **Leistung** mit bestimmten Arbeitserfolg, z.B. Durchführung von Interviews.

Es handelt sich bei dem abzulieferndem Werk um eine einmalige Leistung und nicht um eine Daueraufgabe.

1.2 Wesentliches Merkmal des Werkvertrages ist, daß ein Arbeitserfolg geschuldet wird und der Auftragnehmer das Risiko für die Brauchbarkeit des Werkes trägt. Es ist daher notwendig, das Werk und die Anforderungen, die an das Werk gestellt werden genau zu beschreiben.

Durch eine genaue Beschreibung des Werkes ist es später möglich zu prüfen, ob das abgelieferte Werk allen notwendigen Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, kann Nachbesserung verlangt werden und falls diese nicht zum Erfolg führt, kann die Vergütung auch gemindert werden.

1.3 In der Regel ist der Universität das ausschließliche Nutzungsrecht am Werk vorzubehalten.

2. Vergütung des Werkvertrages

2.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Arbeitsergebnis, d.h. nach dem geschätzten Wert des abzuliefernden Produktes (z.B. Stücklohn, Pauschalhonorar) und nicht nach tariflicher Stundenvergütung. Die im Antrag in diesem Zusammenhang abgefragten Angaben dienen als Berechnungsgrundlage und zur Plausibilitätskontrolle.

2.2 Werden dem/der Auftragnehmer/in Arbeitsräume, Materialien oder Geräte der Universität zur Verfügung gestellt, so ist diese Nutzungsmöglichkeit durch einen angemessenen Abschlag von der Vergütung zu berücksichtigen (s. Ziff. 3.4.b)

2.3. Abschlagszahlungen

- 2.3.1 Bei einem Ablieferungsdatum bis zu drei Monaten nach Auftragserteilung kann höchstens eine Abschlagszahlung vereinbart werden. Die Schlußzahlung muß in diesem Fall mindestens 50% der vereinbarten Vergütung betragen.
- 2.3.2 Bei längeren Herstellungszeiten können auch mehrere Abschlagszahlungen vereinbart werden. Als Schlußzahlung darf nicht weniger als 10 % der Gesamtvergütung vorgesehen werden.
- 2.3.3 In beiden Fällen sind die Abschlagszahlungen möglichst von der Lieferung von Teilergebnissen abhängig zu machen.
- 2.3.4 Eine Abschlagszahlung direkt nach Vertragsunterzeichnung ist nur möglich, wenn dem/die Auftragnehmer/in mit Vertragsbeginn für die Erfüllung des Werkvertrages spezielle Aufwendungen entstehen werden (z.B: Anschaffung bestimmter Materialien, Einsatz eines PKW's). Die Zahlung darf 20 % der Gesamtvergütung nicht überschreiten.

3. Auftragnehmer/in

3.1 Einzelpersonen

In einem Werkvertrag kann in der Regel ein Ablieferungszeitraum bis zu höchstens 6 Monaten vereinbart werden. Länger laufende Auftragsverhältnisse sollen als Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden. Insgesamt darf der zeitliche Umfang aller Verträge, die mit dem/der Auftragnehmer/in geschlossen werden, nicht mehr als 8 Monate pro Jahr betragen. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist die Möglichkeit auf Abschluß eines Beschäftigungsvertrages zu prüfen.

3.2 Studierende

Der Abschluß von Werkverträgen mit Studierenden ist nicht möglich.

3.3 Stipendiaten/Stipendiatinnen

Der Abschluß eines Werkvertrages ist **ausnahmsweise** möglich, wenn die geförderte Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

a) Universitätsstipendien:

Werkverträge sind in einem Umfang von 6 Stunden pro Woche genehmigungsfähig. Besteht ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Forschungsthema kann die Genehmigung für einen Umfang von 8 Stunden erteilt werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch den jeweiligen Mittelgeber: Rektor, FNK oder Fachbereich.

b) Drittmittelstipendien:

In der Regel ist die Zustimmung des Drittmittelgebers erforderlich. Häufig werden Nebeneinkünfte auf das Stipendium angerechnet (z.B. DFG ab 3.600 DM/Jahr).

Insgesamt darf der zeitliche Umfang der Werkverträge nicht mehr als 8 Monate pro Jahr betragen.

3.4 Beschäftigte der Universität

Werkverträge mit Vollbeschäftigten der Universität werden grundsätzlich nicht geschlossen.

Teilzeitbeschäftigte können zusätzliche Aufgaben, die über die Aufgabenstellung des Arbeitsvertrages hinaus wahrgenommen werden sollen, durch eine Stundenaufstockung des bestehenden Arbeitsvertrages wahrnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Werkvertrag abgeschlossen werden.

Voraussetzungen:

a) Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung und Genehmigung nach § 57 LHO

Gemäß § 57 der Landeshaushaltsordnung darf die Tätigkeit nicht in den dienstlichen Aufgabenbereich des Beschäftigten fallen. Der/Die AntragstellerIn des Werkvertrages hat deshalb formlos die Abgrenzung der hauptamtlichen Tätigkeit zu der Tätigkeit im Rahmen des Werkvertrages darzustellen.

Zudem hat der/die Beschäftigte einen Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit zu stellen. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung beider Genehmigungen erfolgt durch das Dezernat 2. Beträgt die Vergütung des Werkvertrages mehr als 5.000 DM, wird die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Genehmigung nach § 57 LHO vom Senator für Bildung und Wissenschaft wahrgenommen.

b) Für die Inanspruchnahme von Geräten, Materialien und Räumen der Universität ist von dem/der Auftragnehmer/in, der/die gleichzeitig Beschäftigte/r der Universität ist, ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Dies ergibt sich aus der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung bzw. § 11 BAT. Das Entgelt kann entfallen, wenn bereits bei der Kalkulation der Vergütung die Nutzung von universitären Mitteln und Räumen berücksichtigt wurde (s. Ziff. 2.2).

3.5 Ausgeschiedene, ehemals befristet Beschäftigte der Universität

Werkverträge mit solchen Personen können in der Regel frühestens 4 Monate nach Beendigung des vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisses geschlossen werden. Dem Abschluß des Werkvertrages kann auch dann nur bei eindeutiger Abgrenzung zur bisherigen Tätigkeit zugestimmt werden.

4. Inkrafttreten des Werkvertrages

Werkverträge werden nicht rückwirkend abgeschlossen. Es ist daher darauf zu achten, daß der geschätzte Zeitaufwand nicht über das Ablieferungsdatum hinausgeht. Vor Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien ist der Beginn der Tätigkeit nicht zulässig.

5. Durchführung des Werkvertrages

Der/Die Auftragnehmer/in erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung völlig selbständig. Dies bedeutet insbesondere, er/sie unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers und ist nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert. Der/Die Auftragnehmer/in darf nicht mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht im Werkvertrag vereinbart wurden, beauftragt werden.

6. Prüfung des Antrages auf Abschluß eines Werkvertrages.

Die Prüfung des vom Projektleiter gestellten Antrages auf Abschluß eines Werkvertrages erfolgt verantwortlich durch die jeweilige dezentrale Verwaltung. Hierfür ist ihr der Antrag zusammen mit drei Ausfertigungen des Werkvertrages und ggf. mit den gesondert begründeten Anträgen auf Nebentätigkeitsgenehmigung und der Genehmigung nach § 57 LHO vorzulegen. Die jeweilige Verwaltung leitet den kompletten Vorgang über die Rechtsstelle zur Unterzeichnung des Werkvertrages an den Kanzler weiter.

7. Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Gez. Kück